

## 2090/J XXV. GP

**Eingelangt am 10.07.2014**

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

# ANFRAGE

des Abgeordneten Heinz-Christian Strache  
und weiterer Abgeordneter  
an die Bundesministerin für Inneres  
betreffend Schwärzungen im Handbuch zum FPG

Aufgrund des Europäischen Abkommens über die Regelung des Personenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission (BGBI Blatt 175/1992, Ier, BGBl. 1992, 262/2002), sowie bilateralen Abkommen über die Aufrechterhaltung des Visumzwanges können Staatsangehörige folgender europäischer Staaten mit bis zu fünf Jahren abgelaufenen Reisepasses nach Österreich einreisen: Belgien, Frankreich, Liechtenstein, Luxemburg, Monaco, Niederlande, Portugal, San Marino, Schweiz und Spanien. Deutsche Staatsangehörige dürfen mit einem bis zu einem Jahr abgelaufenen Reisepass oder bis zu einem Jahr abgelaufenem Personalausweis nach Österreich einreisen.

Drittstaatsangehörige, die über einen gültigen Reisedokument verfügen, bei dem jedoch aus Prüfungsgründen ein Stempel angebracht werden kann, darf alleine aus diesem Grund die Einreise nicht verzögert werden. Dem Drittstaatsangehörigen ist jedoch die Beantragung eines neuen Reisepasses zu empfehlen, damit künftig wieder Stempel angebracht werden können.

[REDACTED]

Sollte ein Drittstaatsangehöriger über kein gültiges Reisedokument verfügen, kann diesem § 5 Abs 1 Satz 1 d) Schengener Grenzkontrollbereich dennoch der Einreise nach Österreich aus humanitären Gründen oder Gründen des nationalen Interesses oder aufgrund internationaler Verpflichtungen (Antrag auf internationalem Schutz etc.) gestattet werden. Das Vorliegen eines humanitären (besonders berücksichtigungswürdigen) Grundes ist vom zuständigen Grenzkontrollorgan im Einzelfall zu prüfen.

**Abs 2:** In Österreich unterliegen insb. ihre Freunde der Visumspflicht, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der in der Liste in Anhang I Visumspflicht-VO aufgeführt ist.

Nicht der Visumspflicht unterliegen Fremde für einen Aufenthalt im Schengen-Raum, der insgesamt drei Monate nicht überschreitet, die Staatsangehörige eines Drittstaates sind, der in der Liste in Anhang II Visumspflicht-VO aufgeführt wurde. Für die Zwecke der Freizeitgutscheine ist entbunden jedoch der Besitz einer gültigen Aufenthaltskarte bzw. Dokumentationskarte (§ 5d Abs 1 Satz 1 d) Schengener Grenzkontrollbereich). Im zweiten Absatz ist der Begriff „Fremde“ mit Fluchtlingssatz und Staatenlose, sofern sie über einen Wohnsitz in einem EU-Mitgliedsstaat verfügen und Inhaber einer von diesem Mitgliedsstaat ausgestellten Reisedokuments (Konventions- oder Fremdenpass) sind.

Nicht der Visumspflicht in Österreich unterliegen des Weiteren die, die über einen gültigen Schengener Visum (nicht in § 5d Abs 1 Satz 1 d) Schengener Grenzkontrollbereich) verfügen, oder einen gültigen Aufenthaltschein im Schengen-Raum verfügen. Zusätzlich auch noch Fremde, die während einer Zwischenstation auf einem österreichischen Flughafen dessen Transitstrecke oder das Luftfahrtzeug nicht verlassen (Transitresende – § 28 Abs 1) oder Inhaber eines Labess-Pass-der Vereinten Nationen (§ 9 Abs 4 Z 2 FPG-DV) sind.

Der Visumspflicht wird [REDACTED] auch dann genüge gelan, wenn das gültige Visum sich in einem zeitlich nicht mehr gültigen oder invalidiertem Reisedokument befindet, solange zusätzlich ein gültiges Reisedokument mitgeführt wird.

52

Fremdenpolitisches Handbuch Jänner 2014

a) humanitäre Gründe, Gründen des nationalen Interesses oder internationale Verpflichtungen (zum Beispiel wenn eine Person um Asyl ersucht oder anderweitig internationale Schutz benötigt);  
b) wenn eine Person, die nicht im Besitz eines Visums ist, die Kriterien für die Visumerteilung an der Grenze erfüllt;

Eine Zurückweisung § 5d Abs 2 ist jedoch dann nicht mehr zulässig, wenn sich der Fremde nicht mehr im Grenzkontrollbereich § 5d § 7 GrekoG befindet. Nach § 7 GrekoG bildet an der Landgrenze der im Inland innerhalb von 10 km im Umkreis der Grenzübergangsstelle gelegene Bereich den Grenzkontrollbereich. Im Eisenbahnverkehr darüber hinaus der in das Bundesgebiet verlaufenden Gütekörper samt sonstigen Eisenbahnanlagen im erforderlichen Ausmaß; bei Flughäfen und Häfen der gesamte Flughafen oder Hafen;

### Besonderer Hinweise für die Exekutive

Verweigerung der Grenzkontrolle bei einem Drittstaatsangehörigen die Einreise, so muss er das Standardformular für die Einreiseverweigerung unter genauer Angabe der Zurückweisungsgründen ausfüllen und dem betreffenden Drittstaatsangehörigen die Kopie davon samt Informationsblatt für die Einreiseverweigerung in einer dem Drittstaatsangehörigen verständlichen Sprache i) aushändigen.

b) Pass einen Einreisestempel anbringen, der in Form eines Kreuzes mit schwarzer Farbe auf weißem Hintergrund ist. Dies ist rechts neben dem Einreisestempel ebenfalls mit dokumentarischem Titel der nach dem Schengener Grenzcodex übliche Ziffer (A-H) für den Grund der Zurückweisung, wie sie im Standardformular aufgeführt ist.

Bei der Zurückweisung handelt es sich um eine Maßnahme der verwaltungsbehördlichen Befehls- und Zwangsgewalt, die formalisiertes Verwaltungsverfahren voraussetzt. Um die Mitwirkung und Beteiligung des Fremden deutlich zu machen, wurde in Abs 3 die Beweislastverschiebung vorgenommen. Die Grenzkontrollorgane kann nicht zur Erhebung verpflichtet werden, sondern der Fremde hat den für die Beweislast maßgeblichen Tatbestand vorzuzeigen und zu glaubhaft zu machen. Werden dem Fremden konkrete Zurückweisungsbestände vorgeworfen, bedarf dies einen begründeten „Anfangsverdacht“, der in weiterer Folge dem Betroffenen nach den Regeln der Beweislastumkehr zu entkräften hat.

Im Falle einer Zurückweisung eines Fremden, der in Österreich nicht der Visumspflicht unterliegt, beachte die Vorschriften des § 73 über die besondere Bewilligungspflicht zur Einreise während eines Zeitraumes von achtzehn Monaten nach einer Zurückweisung gem § 41 Abs 2 Z 4 und 5. Die erschlich geschaffte Zurückweisung soll in diesem Fall der Vertretungsbehörde als Ansatzpunkt zur Erteilung der besonderen Bewilligung dienen.

**§ 41a Zurückweisung von EWR-Bürgern, Schweizer Bürgern oder begünstigten Drittstaatsangehörigen**  
(1) Die Zurückweisung eines EWR-Bürgers, Schweizer Bürgers oder begünstigten Drittstaatsangehörigen ist zulässig, wenn

[REDACTED]

198

**Dieser Text wurde elektronisch übermittelt. Abweichungen vom Original sind möglich.**

Die hier abgebildeten Seiten sind die Seiten 52, 95, 198 und 227 aus dem Handbuch zum FPG. Diese Seiten sind nur exemplarisch entnommen, Schwärzungen gibt es bedeutend mehr im Handbuch, wobei die Schwärzungen von Namen der „Bearbeiter“ hier nicht hinterfragt werden!

In diesem Zusammenhang richten die unterfertigenden Abgeordneten an die Bundesministerin für Inneres folgende

## **ANFRAGE**

1. Warum wurden im Handbuch zum FPG Seiten oder Textteile geschwärzt?
2. Warum wurde ein ganzes Kapitel geschwärzt (Seite 225 ff.)?
3. Warum wurde auf Seite 95 bei der Aufzählung lit. „a)“ geschwärzt?
4. Warum wurden zum Beispiel auf Seite 198 die Geschäftszahlen der Erlässe geschwärzt?
5. Warum werden Textteile mitten in einem Satz geschwärzt wie zum Beispiel auf Seite 52?